STADTGEMEINDE VÖLKERMARKT

Stadt der Volksabstimmung

Hauptplatz 1 A – 9100 Völkermarkt

Tel.: 042 32 / 25 71
Fax: 042 32 / 25 71 DW 28
UID: ATU25976600

Homepage: www.voelkermarkt.gv.at
E-mail: voelkermarkt@ktn.gde.at
DVR-NR.: 0027634

Zahl: 031-5/A/1834/2026 XII/1 Völkermarkt, am 29.10.2026

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 21.10.2026, Prot. Nr. 4/2026, Zahl: 031-5/A/1834/2026 über die Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Völkermarkt, gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72/1991, i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl. 66/1998 i.d.g.F., betreffend Grundstücke Nr. 458, 466/1 Katastralgemeinde 76328 Rakollach, lt. Teilungsplan der Agrarbehörde Kärnten GZ: 10-ABK-FB-59691-TP vom 12.06.2026.

§ 1
Übernahme in das öffentliche Gut

Die in dem oben angeführten Teilungsplan der Agrarbehörde Kärnten GZ: 10-ABK-FB-59691-TP vom 12.06.2026 bestimmten Trennstücke, werden von der Stadtgemeinde Völkermarkt, in das Eigentum der Stadtgemeinde Völkermarkt - Öffentliches Gut (Straßen und Wege) EZ 75 KG 76328 Rakollach übernommen. In den Teilungsplan kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 2
Auflassung von öffentlichem Gut

Die in dem oben angeführten Teilungsplan der Agrarbehörde Kärnten GZ: 10-ABK-FB-59691-TP vom 12.06.2026 bestimmten Trennstücke, werden von der Stadtgemeinde Völkermarkt - öffentliches Gut Öffentliches Gut (Straßen und Wege) EZ 75 KG 76328 Rakollach aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der Katastralgemeinde 76328 Rakollach zugeschrieben. In den Teilungsplan kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Völkermarkt angeschlagen wurde, in Kraft.

Angeschlagen am: 30.10.2026

Abgenommen am: 30.11.2026

Der Bürgermeister

Markus Lakounigg, MBA

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 29.10.2026 17:59:34	